

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

II. Verwaltung des katholisch-kirchlichen Vermögens

[urn:nbn:de:bsz:31-189901](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-189901)

B. Evangelische Kirchenbau-Inspektionen.

1. Kirchenbau-Inspektion Karlsruhe.

Ludwig Diemer, Kirchenbau-Inspektor.

1 Bauassistent, 1 Bureauhilfe.

2. Kirchenbau-Inspektion Heidelberg.

Karl Hermann Behaghel, Kirchenbau-Inspektor.

2 Bauassistenten, 1 Bureauhilfe.

II. Verwaltung des katholisch-kirchlichen Vermögens.

1) Die *Stiftungskommission*. In jeder Pfarrei besteht für die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens (mit Ausnahme der Pfründen, die der Pfründnießer selbst verwaltet) eine *Stiftungskommission*, die von dem Pfarrer als Vorstand, dem der Konfession angehörigen Bürgermeister oder dienstältesten Gemeinderaths-Mitglied und einigen auf die Dauer von 6 Jahren durch die Katholiken der Pfarrei gewählten Mitgliedern gebildet wird.

2) *Distriktsstiftungs-Kommissionen* — für die Verwaltung kirchlicher *Distriktsstiftungen*. Ihre Mitglieder werden zur Hälfte von der Großh. Regierung, zur Hälfte von dem Erzbischof aus den Katholiken des Distrikts gewählt; alle Mitglieder müssen der Staats- und Kirchenbehörde genehm sein; der Vorstand wird von der Kommission selbst gewählt.

3) *Katholischer Oberstiftungsrath*. Er besteht aus Katholiken, die zur Hälfte von der Staatsregierung, zur Hälfte vom Erzbischof ernannt werden und beiden Theilen genehm sein müssen. Der Vorsteher des Kollegiums wird gemeinschaftlich ernannt. Ebenso das Revisions- und Kanzleipersonal, wenn es, wie in der Regel die Kollegialmitglieder, mit Staatsdiener-Eigenschaft angestellt werden soll; ohne diese wird es vom Oberstiftungsrath selbst ernannt. Die Aufgabe des Oberstiftungsraths ist, die allgemeinen kirchlichen Landesfonds zu verwalten und die Verwaltung des kirchlichen Orts- und Distriktsvermögens, sowie der Pfründen zu beaufsichtigen.

Der Oberstiftungsrath selbst untersteht der Oberaufsicht der Regierung und des Erzbischofs.

Katholischer Oberstiftungsrath.

Präsident:

Franz Siegel. ☉3a.

Räthe:

Bernhard Schmidt, Geh. Rath III. Klasse, vorsetzender
Rath. ☉3a.

Adolf Feyer, Oberstiftungsrath. ☉3a.

Gustav Kraus, Oberstiftungsrath. ☉3a.

Friedrich Hug, Oberstiftungsrath.

Wilhelm Mann, Oberstiftungsrath.

Josef Mader, Oberstiftungsrath.

Kanzlei.

Sekretäre: Karl Konanz.

Josef Feederle.

Kontrollbureau-Revisor: Emil Bühler.

Rechnungsrevisoren: August Richard, Oberrechnungsrath,
Vorstand. ☉3a.

Adolf Dees.

Hermann Weiß.

Franz Josef Schnepf.

Konstantin Wittmann.

Peter Singer.

Jakob Keller.

Stefan Rapp.

8 Revidenten.

Registrateuren: Gustav Adolf Beh.

Adolf Winterer.

1 Registraturassistent.

Expeditor: Philipp Castorph.

2 Kanzleiaffistenten, 4 Kanzleigehilfen, 2 Kanzleidiener.

Dem katholischen Oberstiftungsrath unmittelbar
unterstehende Verwaltungen von Kirchen- und
Stiftungsvermögen.

1. Katholische Stiftungsverwaltung in Karlsruhe,

bestehend aus:

der kathol. Pfarrpfunde-Kasse Karlsruhe mit ihrem Reservefond,

dem Bruchsaler geistlichen Seminarfond,
der Bruchsaler armer kathol. Kirchen Paramentenkasse,
der Bruchsaler Dekan Weller'schen Stiftung und
dem geistlichen Emeritenfond.

Adolf Abt, Stiftungsverwalter.

2 Gehilfen, 1 Dekopist.

2. Stiftungsverwaltung in Konstanz.

Karl Edelmann, Verwalter.

1 Gehilfe.

3. Allgemeine katholische Kirchenkasse und Freisingauer Religionsfonds-
Verwaltung zu Freiburg. Freisinger Präbendfond. Verrechnung der
(allgemeinen) katholischen Interkalar-kasse.

Karl Ganter, Verwalter.

1 Buchhalter, 1 Dekopist.

4. Ottersweierer Rektoratsfond in Oppenau.

1 Verrechner.

5. Pfälzer katholische Kirchenschaffnei in Heidelberg.

Verwalter.

1 Gehilfe, 1 Dekopist.

6. Pfälzer katholische Kirchenschaffnei in Kobenzeld.

Martin Feuling, Stiftungsverwalter.

1 Gehilfe, 1 Bureaudiener.

III. Oberrath der Israeliten.

Der Oberrath der Israeliten ist eine Staatsbehörde, welche unter dem Ministerium des Innern die besonderen Angelegenheiten der Israeliten leitet.

Derselbe besteht unter dem Vorsitz eines landesherrlichen Kommissärs aus 1 theologischen und 4 weltlichen Mitgliedern, die sämmtlich von dem Großherzog ernannt werden. Zu den besonderen Angelegenheiten der Israeliten gehören ihre kirchlichen Angelegenheiten, einschließlich der Religions-schulen.

Für die Entscheidung eigentlicher Religionsfragen werden zu dem Oberrath noch 2 Rabbiner zugezogen (Religionskonferenz) und die weltlichen Mitglieder haben dabei nur eine beratende Stimme.